



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

117

Nr. 10 / 18. März 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt	118
Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Verbandes Wohnen im Kreis Starnberg	119
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2022	125
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2022	126
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021	126

Schulwesen

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München	127
---	-----

Landesentwicklung

Bekanntmachung neuer Termin: Regionaler Planungsverband München 261. Sitzung des Planungsausschusses am 31. März 2022	128
--	-----

Kommunalverwaltung

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Vom 9. März 2022

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 30. Juni 2004 (OBABI S. 145), die durch Satzung vom 16. April 2010 (OBABI S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Werkleitung

(1) Die Leitung des Eigenbetriebs besteht aus einem oder mehreren Werkleitern im Sinne des Art. 88 Abs. 2 und 3 GO. Die Werkleitung ist für die Gesamtleitung des Eigenbetriebs zuständig.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie ist verpflichtet, die vom Zweckverband festgelegten Zielsetzungen zu beachten.

Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

1. die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung,
2. der Personaleinsatz,
3. wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge mit Ausnahme von Arbeitsverträgen (vgl. Abs. 3),
4. die Beschaffung von Sachbedarf, soweit nicht die Zuständigkeit der Gremien gegeben ist.

(3) Die Werkleitung ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß Art. 88 Abs. 3 GO mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf sie übertragen sind und den Eigenbetrieb betreffen.

(4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(5) In besonderen Fällen kann sich die Werkleitung – mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt – zur Erfüllung einzelner

Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Stadt Ingolstadt bedienen.“

2. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt den Krankenhauszweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Werkleiter bestellt, so vertritt dieser den Krankenhauszweckverband alleine. Sind mehrere Werkleiter bestellt, so wird der Krankenhauszweckverband durch zwei Werkleiter gemeinsam vertreten, soweit den Werkleitern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.“

3. § 18b wird wie folgt gefasst:

„§18b Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Krankenhauszweckverband Ingolstadt“ durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ingolstadt, 9. März 2022

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Verbandes Wohnen im Kreis Starnberg**Vom 28. Januar 2022**

Der Verband Wohnen im Kreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Starnberg/Oberbayern.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Starnberg und die Gemeinden Andechs, Berg, Feldafing, Gauting, Gilching, Herrsching a. Ammersee, Inning a. Ammersee, Krailling, Pöcking, Seefeld, Tutzing, Weßling und Wörthsee.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst den Landkreis Starnberg.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband plant, errichtet und bewirtschaftet Wohnungen im eigenen Namen.

Der Zweckverband hat die Aufgabe im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden Grundeigentum zu erwerben, Erbbaurechte zu bestellen, sowie Grundstücke zu erschließen, zu veräußern, zu vermitteln und zu tauschen.

(2) Soweit im Zusammenhang mit dem Wohnungsbau das Erfordernis besteht Flächen mit anderen Nutzungen zu errichten, können diese bei dem Bau der Gebäude berücksichtigt werden, wenn diese Flächen im Vergleich zu den Flächen des Wohnungsbaus (deutlich) untergeordnet sind.

(3) Der Wohnungsbau ist unter Berücksichtigung nachhaltiger ökologischer, ökonomischer und sozialer Ziele zu planen, zu errichten und zu betreiben. Mit der Durchführung soll, wo möglich, die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises in Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden gefördert werden.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

(5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind der Landrat des Landkreises Starnberg und die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

(3) Außerdem entsendet der Landkreis Starnberg fünf weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, die vom Kreistag zu bestellen sind. Jede Gemeinde entsendet einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung, der vom jeweiligen Gemeinderat zu bestellen ist.

(4) Für jeden der nach Ziff. 3 bestimmten Verbandsräte wird vom Kreistag bzw. vom zuständigen Gemeinderat ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt.

(5) Die Vertreter des Landkreises Starnberg haben je zwei Stimmen in der Verbandsversammlung.

Die Mitgliedsgemeinden haben unterschiedliches Stimmrecht je nach Größe der Gemeinde

bis zu 5000 Einwohner	4 Stimmen
bis zu 10000 Einwohner	6 Stimmen
bis zu 15000 Einwohner	8 Stimmen
ab 15001 Einwohner	10 Stimmen

in der Verbandsversammlung, wobei sich die Stimmen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gleichmäßig auf ihre beiden Vertreter verteilen.

Jeweils zum Ende der kommunalen Amtsperiode sind die Stimmen den geänderten Einwohnerzahlen anzupassen.

Die Mitgliedsgemeinden haben danach zurzeit folgende Stimmenzahl:

Andechs	4 Stimmen
Berg	6 Stimmen
Feldafing	4 Stimmen
Gauting	10 Stimmen
Gilching	10 Stimmen
Herrsching a. Ammersee	8 Stimmen
Inning a. Ammersee	4 Stimmen
Krailling	6 Stimmen
Pöcking	6 Stimmen
Seefeld	6 Stimmen
Tutzing	6 Stimmen
Weßling	6 Stimmen
Wörthsee	4 Stimmen

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen als Sachverständige hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Keiner der Verbandsräte darf sich der Stimme enthalten.

(4) Bei Wahlen gilt der Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächste höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden und der abwesenden Verbandsräte (unter Angabe des Grundes der Verhinderung), der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung für Zweckverbände mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Mitglieder des Verbandsausschusses sind

1. der Verbandsvorsitzende
2. die 1. Bürgermeister, der Landrat und die vom Kreistag bestellten fünf weiteren Vertreter des Landkreises Starnberg (§6 Abs. 3)

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 - 9 entsprechend. Im Verbandsausschuss hat jeder Verbandsrat eine Stimme.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig,

1. die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A9 im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einer anderen Dienststelle abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
2. die Angestellten des Zweckverbandes, ab Entgeltgruppe 9, im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
6. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
7. die Erstellung des Gesamtplanes der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

(2) Der Verbandsausschuss bestellt den Geschäftsleiter.

(3) Der Verbandsausschuss bestellt einen stellvertretenden Geschäftsleiter, dem im Fall der Verhinderung des Geschäftsleiters dessen Zuständigkeiten zustehen.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes einem ersten Bürgermeister zukommen. Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, die Angestellten bis Entgeltgruppe 8, die Beamten bis Besoldungsgruppe A8 und die Arbeitskräfte des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem

Maß der besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 19 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter und Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsleiter geführt wird. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden insbesondere folgende Zuständigkeiten und Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden:

1. die Vertretung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ in allen Grundstücksangelegenheiten, insbesondere auch An- und Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Hypotheken und Grundschulden und sonstigen dinglichen Belastungen
2. Kreditaufnahmen aller Art, hiervon ausgenommen die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung;
3. Veränderung und Löschung dinglicher Belastungen aller Art;
4. Abgabe von allen Erklärungen und Stellung von Anträgen, welche im Verkehr mit Grundstücken, Erbbaurechten und ihren Belastungen erforderlich und zweckmäßig sind;
5. Durchführung von laufenden Geschäften
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung.
7. Abschluss von Miet-, Architekten-, Ingenieur- und Darlehens- bzw. Leasingverträgen

Soweit der Geschäftsleiter zuständig ist, vertritt er den Zweckverband nach außen.

§ 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 36 Abs. 4 KommZG bleibt unberührt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes ist die Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (GVBI S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), anzuwenden.

(2) Die Aufgaben eines Werkausschusses werden vom Verbandsausschuss, die Aufgaben einer Werkleitung von der Geschäftsleitung des Zweckverbandes wahrgenommen.

§ 21 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und samt ihren Anlagen, spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach der Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen:

Die Wohnungsbauten werden durch Staatszuschüsse, staatliche Baudarlehen und sonstige, öffentliche private Kredite finanziert.

Daneben werden, soweit dies zur schnelleren Durchführung des sozialen Wohnungsbauprogramms erforderlich ist, die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Finanzkraft zu einer im Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr festzusetzenden Wohnbauumlage herangezogen. Gemeinden, die dem Zweckverband im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, haben die für das Geschäftsjahr festgesetzte Umlage in vollem Umfang zu entrichten.

Die Wohnbauumlage wird bei den Gemeinden nach einem bestimmten Hundertsatz der von ihnen für das vergangene Haushaltsjahr aufgebrauchten Kreisumlage, bei dem Landkreis nach dem gleichen Hundertsatz von dem für das vergangene Haushaltsjahr im Kreishaushaltsplan festgesetzten Gesamtaufkommen an Kreisumlage erhoben. Ausgehend von dem Gesichtspunkt, dass alle Verbandsmitglieder in gleicher Weise zur Behebung der Wohnungsnot verpflichtet sind, wird bei der Berechnung der Wohnbauumlage grundsätzlich ein einheitlicher Hundertsatz festgesetzt, auch wenn für die Gemeinde derzeit Wohnungsbauten nicht in Frage kommen.

§ 22a

Die nach § 22 zur Finanzierung der Wohnungsbauten eingezahlten Geldmittel bilden das Beteiligungskapital der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes. Alle anderen

eingehenden Finanzierungsmittel für den sozialen Wohnungsbau des Zweckverbandes, wie private Zuschüsse oder zinslose Darlehen, werden zweckentsprechend verwendet. Sie sind jeweils nach Projekten zu gliedern und im Finanzierungsplan des betreffenden Bauvorhabens aufzuführen.

Die von den Mitgliedern seit Gründung gezahlten Wohnbauumlagen sind unverzinsliche Einlagen des Zweckverbandes.

§ 23 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 24 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Auf das Prüfungswesen sind Art. 103 - 107 Gemeindeordnung und § 25 Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden. Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Die Geschäftsleitung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechen. Die Geschäftsleitung kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine zweckgebundene Rücklage für notwendige bauliche Maßnahmen (Bauerneuerungsrücklage) bilden. Diese Rücklage wird unter der Bilanzposition „andere Gewinnrücklage“ geführt. Der Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der Rücklage ist durch ordnungsgemäße und sachlich nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen.

Die Jahresabschlussprüfung wird nach Maßgabe des Art. 107 der Gemeindeordnung durchgeführt. Die Abschlussprüfung soll sich auch auf die Prüfungsgegenstände nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erstrecken.

(4) Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes hat den Beauftragten des Prüfungsverbandes Einblick in alle Geschäftsvorgänge und in den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat Einsicht in die Akten des Zweckverbandes und die Untersuchung des Bestandes der Kasse und der Wertpapiere zu gestatten.

Der Prüfungsverband übersendet den Prüfungsbericht dem Verbandsvorsitzenden und der Aufsichtsbehörde.

(5) Das abschließende Prüfungsergebnis ist gemäß § 25 der Satzung zu veröffentlichen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind zu veröffentlichen.

§ 26

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Jede Änderung der Verbandssatzung und – soweit erforderlich – ihre Genehmigung wird von der Aufsichtsbehörde in deren Amtsblatt bekanntgemacht und wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

§ 28

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat der Landkreis die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Buchwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Nähere Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens trifft die Anerkennungsbehörde.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird dem Mitglied auf Antrag die bisher entrichtete Wohnbauumlage ohne Zinsen zurückerstattet. Die Wohngebäude und Grundstücke verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 29

Aufhebung der früheren Verbandssatzung, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1969 (RABI OB S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2017 (OBABI 2018 S. 2), außer Kraft.

Starnberg, 28. Januar 2022

Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Marlene Greinwald

1. Bürgermeisterin und Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.01.2022 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

2. Investitionsumlage

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2022

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

I.

§ 5

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 69.000 € festgesetzt.

§ 1

§ 6

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	414.100 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.000 €

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Münchener Straße 94, 85051 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

Ingolstadt, 28. Dezember 2021
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt	60.100 €
----------------------------------	----------

Stadt Ingolstadt:

92,5 % ungedeckte Ausgaben	55.592,50 €
----------------------------	-------------

Landkreis Eichstätt:

5,0 % ungedeckte Ausgaben	3.005,00 €
---------------------------	------------

Landkreis Pfaffenhofen:

2,5 % ungedeckte Ausgaben	1.502,50 €
---------------------------	------------

Gesamtumlagen	60.100,00 €
---------------	-------------

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.
--

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 32 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	25.761.000 €
in den Aufwendungen mit	42.518.000,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.770.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt mit:	5.089.000 €
---	-------------

§ 4

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 7.800.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 25. Februar 2022
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider
Landrat und Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung i. V. m. Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	81.800 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	11.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, Zi.-Nr. 3.016, 85101 Lenting während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 11. März 2022
Planungsverband Region Ingolstadt

Albert Gürtner
Landrat und Verbandsvorsitzender

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 1. März 2022

ROB-4-5103.44_14-7-8-3

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBI S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBI S. 432), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 8. September 2021 (OBABI S. 236) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10. Grundschule München, am Bayernplatz / Hiltenspergerstraße 72

Die Grundschule München, am Bayernplatz / Hiltenspergerstraße 72, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Willi-Gebhardt-Ufer (Mitte) – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal – Belgradstraße (Mitte) – Clemensstraße (nicht zugehörig), bis zur Clemensstraße Hausnr. 98 – Clemensstraße Hausnummern 98, 100 und 102 (zugehörig), anschließend wieder Clemensstraße (nicht zugehörig) – Saarstraße (nicht zugehörig) – Deidesheimer Straße – Ackermannstraße (Mitte) – Spiridon-Louis-Ring (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer (Mitte).

2. § 1 Nr. 36 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

36. Grundschule München, Farinellistraße 7

Die Grundschule München, Farinellistraße 7, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Clemensstraße (zugehörig), bis zur Clemensstraße Hausnr. 102 – Clemensstraße Hausnummern 102, 100 und 98 (nicht zugehörig), anschließend wieder Clemensstraße

(zugehörig) – Belgradstraße (Mitte) – Kurfürstenplatz (Mitte) – Kurfürstenstraße (nicht zugehörig) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Elisabethplatz (Mitte) – Agnesstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – Elisabethstraße (Mitte) – Schwere-Reiter-Straße (Mitte) – Winzerer Straße – Saarstraße (ganz zugehörig) – Clemensstraße (zugehörig).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

München, 1. März 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Ministerialdirigent

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Neuer Termin:

Der Regionale Planungsverband München hält am **Donnerstag, den 31.03.2022 um 10:00 Uhr**, seine 261. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Bürgersaal beim Forstner, Kybergstr. 2, 82041 Oberhaching ab.

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
- TOP 2 Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2020
- TOP 3 Entlastung für das Haushaltsjahr 2020
- TOP 4 Änderung des Landesentwicklungsprogramms – Stellungnahme des RPV München zum Entwurf
- TOP 5 Stadtentwicklungsplan 2040 der LH München, – Stellungnahme des RPV München zum Entwurf
- TOP 6 Schreiben der Gemeinde Neuried: „Antrag Regionalplan fortschreiben – Kiesabbau-Gebiet 804 streichen“
- TOP 7 Vorarbeiten zu Vorbehalts- und Vorranggebieten Wasserversorgung im Regionalplan München – Sachstand und weiteres Vorgehen
- TOP 8 Verschiedenes

München, 9. März 2022
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer